

Übersicht über die steuerliche Behandlung von Leibrente, Wohnrecht und Nutzniessung ab Steuerperiode 2001*

Gegenstand	Person	Einkommenssteuer	Vermögenssteuer
Leibrente	Empfangende Person (<i>Gläubiger</i>)	Rentenzahlung ist unabhängig von der Finanzierung zu 40 % als Einkommen steuerbar.	Rentenbarwert bzw. Rückkaufswert, solange die Rente noch aufgeschoben ist, d.h. noch keine Rentenzahlungen erfolgen.
	Zahlende Person (<i>Schuldner</i>)	Rentenzahlung ist unabhängig von der Finanzierung zu 40 % vom Einkommen abziehbar.	
Nutzniessung	Berechtigte Person (<i>Nutzniesser</i>)	Nutzniessungsertrag (Vermögensertrag, Eigenmietwert etc.) ist zu 100 % als Einkommen steuerbar. Effektiv getragene Verwaltungs- und Unterhaltskosten können abgezogen werden.	Vermögenswert des zur Nutzniessung überlassenen Vermögens
	Belastete Person (<i>Eigentümer</i>)	Kein Einkommen aus dem belasteten Vermögen und kein Abzug beim Einkommen, da der Ertrag vom Nutzniesser versteuert wird. Effektiv getragene Verwaltungs- und Unterhaltskosten können nach Vereinbarung abgezogen werden .	Kein Vermögenswert des mit der Nutzniessung belasteten Vermögens
Wohnrecht	Berechtigte Person (<i>Bewohner</i>)	Eigenmietwert (oder der bewohnte Teil davon) ist zu 100 % als Einkommen zu versteuern. Effektiv getragene Verwaltungs- und Unterhaltskosten können abgezogen werden; in der Regel die Unterhaltspauschale.	Kein Vermögenswert der belasteten Liegenschaft
	Belastete Person (<i>Eigentümer</i>)	Kein Eigenmietwert als Einkommen steuerbar, es sei denn anteilmässig auf dem vom Eigentümer selbstbewohnten Teil der Liegenschaft. Effektiv getragene Verwaltungs- und Unterhaltskosten können nach Vereinbarung abgezogen werden.	Vermögenswert der Liegenschaft

* Für Steuerperioden vor 2001 siehe Kurzmitteilung Nr. 239

BP / Dezember 2003